

Termine:

**Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg**

**Rückerstattungssache**

*Julius Leeser*

Antragsteller

Bevollmächtigter: *RA. Siegfried Kroll, Berlin W 15, Xantenerstr. 8*

Vollmacht: Blatt *6* d. A.

Erbschein: Blatt *—* d. A.

gegen

**Deutsches Reich**

— **Oberfinanzdirektion Hamburg** —

Az.: *L 218 - BV 413 (5) -*

Antragsgegner

Betr. Rückerstattung: *1) Gold, Silber, Schmuck  
2) Hausrat*

Entscheidungen: Blatt

Wertfestsetzung: Blatt

Weggelegt 19

— Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

**A**  
**Z 20675**

19389

# 20675

Unterakten	Objekt	Fristen
Leitakte		
1	Gold, Silber, Schmuck	14/9 18/10 27/11 27/12 aus 12.2.59 am 2. Witk 258/59
2	Hausrat.	14/9 18/10 27/11 Antrag zurückgenommen
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

# Anmeldung

## von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger\*)

Vervollständigen Sie  
für die  
2. DEZ. 1957  
Antrag

4 ✓

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter  
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG - )

vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

### A. Personalangaben

#### 1. Personalangaben des Antragstellers

a) Familienname **LEESER**

(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname **Julius**

c) jetzt wohnhaft **NEWYORK 32, Ft Washington-Ave 56**

d) Geburtsdatum und Ort **26.7.1884 in Bremervoerde, Niedersachsen.**

e) Staatsangehörigkeit **U.S.A. Buerger**

f) Beruf **ohne Beruf**

g) Wohnort (ständiger Aufenthalt)

im Zeitpunkt der Entziehung

**Bremervoerde, Neustr. 115**

h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

**Bremervoerde**

i) Wohnsitz im Jahre 1948 **NewYork, U.S.A.**

k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

\*) Nach § 1 BRÜG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

2  
\*  
1) Verfahrensbevollmächtigter:

**Rechtsanwalt Siegfried KROLL, Berlin W15, Xantenerstr. 8**

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten

(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname

(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname

c) zuletzt wohnhaft

d) Geburtsdatum und Ort

e) Sterbedatum und Ort

f) Staatsangehörigkeit

g) Beruf

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller

i) Miterben (Name und Anschrift)

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

**B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände**

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse

c) letzter Saldo?

d) Ist Kontoauszug vorhanden?

2. Wertpapiere

- a) Angabe der Wertpapiere
- b) Angabe der Bank und der Depositenkasse
- c) ob
  - I) ohne Entgelt eingezogen
  - II) Zwangsablieferung
  - III) wenn II), welche Zahlung
  - IV) an welcher Stelle abgeliefert
    - wofür ist die Ablieferung erfolgt
  - V) bei Reichsschatzanweisungen:
    - zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere
- d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

Liste wird nachgereicht

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:  
Stadt/Adresse angeben

Hamburg

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsablieferung?

ja

Ist Ablieferungsquittung vorhanden?

nein, mit Lift verloren gegangen

III) wenn II), welche Zahlung?

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

b) Ablieferung an

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

Liste wird nachgereicht

*(zum Hausrat gehörige Wertgegenstände)*

b) Ortsangabe

6. Lifte

a) Inhalt des Liftes

b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters

2  
X  
7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

**C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.**

**D. Darstellung der Entziehungsvorgänge**

1. Zeitpunkt der Entziehung

1938/39

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Bremerförde, Neuestr. 115

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

Deutsches Reich

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Vorhandene Unterlagen – Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. – sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift: *Julius Leber*

Ort: .....

Datum: 28. 11. 1957

Julius Leeser  
56 Fort Washington Ave.  
New York 32, N.Y./USA

8

Liste der abgelieferten Wertsachen

	<u>geschätzter Wert:</u>
1 Brillantanhänger, 12 Steine in Platin gefasst, mit Platinkette	
1 Silberkasten Bestecke für 12 Personen Teile 800 gest.	DM 1.200.--
1/2 Dtz. silb. Esslöffel	DM 50.--
1/2 Dtz. silb. Essgabeln	DM 50.--
1/2 Dtz. silb. Essmesser	DM 65.--
2 silb. Gemüselöffel mit 1 grossen und 1 kleinem	DM 25.--
2 Dtz. silb. Teelöffel	DM 96.--
1 silb. grossen Auffülllöffel	DM 25.--
1 Paar silb. Salatbestecke	DM 25.--
1 silb. Kaffeeservice, 5-teilig	DM 465.--
1 silb. grosses Tablett	DM 75.--
2 silb. Kerzenleuchter	DM 80.--
1 silb. Milch- u. Zucker mit Tablett	DM 75.--
2 silb. Blumenvasen	DM 35.--
2 silb. Kuchenkörbe	DM 90.--
2 grosse silb. Kuchenteller	DM 60.--
1 grosse silb. Gemüseschüssel	DM 65.--
1 grosses silb. Obstkorbe	DM 75.--
2 silb. Schalen, grosse	DM 120.--
2 silb. Aschenbecher	DM 28.--
3 silb. Confektschalen	DM 65.--
1 silb. Confektschale mit blauem Einsatz	DM 30.--
2 silb. Gebäckzangen	DM 38.--
1 dtz. silb. Salzfässer	DM 30.--
1 silb. grosse Aufschnittplatte	DM 75.--
2 silb. Tortenheber	DM 25.--
2 silb. Zuckerzangen	DM 20.--
2 silb. Weinbecher	DM 30.--
1 Dtz. silb. Teegläseruntersätze	DM 100.--
2 silb. Weinflaschenuntersätze	DM 30.--
1 silb. Toilettegarnitur 5-teilig	DM 70.--

Julius Leeser  
56 Fort Washington Ave.  
New York 32, N.Y./USA

9

Liste über Gold-Silber-Schmuck

Habe folgende Diamanten, Gold- und Silbersachen im Februar 1939 durch Verfügung der damaligen Regierung u. laut Einsatz jüdischen Vermögens in Hamburg abliefern müssen. Name und Strasse der damaligen Ablieferungsstelle habe ich nicht mehr in Erinnerung:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1 Brillantanhänger, 12 Steine in Platin gefasst, mit Platinkette                                       | DM 1.200.-- |
| 1 Damenbrillantring, 2 grosse Steine, 7 kleine Steine u. 2 Smaragden, der ganze Ring in Platin gefasst | DM 1.000.-- |
| 1 goldner Damenring, 14 Kar.Gold mit 2 echten Perlen   | DM 250.--   |
| 3 goldene Damenbrotschen, 14 Kar.Gold  | DM 240.--   |
| 1 Damenbrillantnadel mit 1 grossen und 2 kleinen Brillanten  | DM 400.--   |
| 2 goldene Damenarmbänder, 14 Kar.Gold  | DM 200.--   |
| 1 goldene Damenarmbanduhr, 14 Kar.Gold   | DM 125.--   |
| 1 goldene Halskette m.gold.Ohrringen, 14 Kar.Gold  | DM 150.--   |
| 2 Paar gold.Ohrringe, 14 Kar.Gold m.Perle und Rubin  | DM 65.--    |
| 1 gold.Damenring mit Onyxstein, 14 Kar.Gold  | DM 38.--    |
| 1 silb.Damenarmbanduhr   | DM 45.--    |
| 1 silb.Damenhalskette mit Anhänger   | DM 25.--    |
| 2 silb.Damenbrotschen  | DM 25.--    |
| 2 silb.Damenarmbänder (Reifen)   | DM 20.--    |
| 3 Paar silb.Damenohrringe  | DM 30.--    |
| 1 Schweizer gold.Herrendeckeluhr mit gold.Kette 14 Kar.Gold  | DM 600.--   |
| 2 gold.Herrensiegelringe, 14 Kar.Gold  | DM 100.--   |
| 1 gold.Herrenring mit 1 Brill.14 Kar.Gold  | DM 300.--   |
| 1 gold.Schlipsnadel m.echter Perle   | DM 100.--   |
| 2 Paar gold.Manschettenknöpfe, 14 Kar.Gold   | DM 60.--    |
| 3 gold.Hemdenknöpfe, 14 Kar.Gold   | DM 20.--    |

gez. Julius Leeser

Mit der Urschrift gleichlautend

Städthagen, den 17. Dezember 1957



27. Oktober 1955 Liste der  
abgescherten  
Wertsachen

Julius Leiser 3  
56 Fort Washington Ave.  
New York 32, N.Y.

Ein Selbstkosten Bestecke für 12 Personen  
Teile 800 gest. geschätzter heutiger Wert?  
12.00 - DM

- 1/2 Dtz. silb. Kp. Löffel 50 - DM
- 1/2 Dtz. silb. Kp. Gabeln 50 - D.M.
- 1/2 Dtz. silb. Kp. Messer 65 - D.M.
- 1 silb. Gemüselöffel 25 - D.M.
- 2 Dtz. silber. Teelöffel 96 - D.M.
- 1 silb. großer Auffülllöffel 25 - D.M.
- 1 Paar silb. Salabbesteck 25 - D.M.
- 1 silb. Kaffeeservice 5teilig 465 - D.M.
- 1 silb. gr. Tablett 75 - D.M.
- 2 silb. Kerzenleuchter 80 - D.M.
- 1 silb. Milch- & Zucker mit Tablett 75 - D.M.
- 2 silb. Blumenvasen 35 - D.M.
- 2 silb. Kerzenkörbe 90 - D.M.
- 2 große silb. Kerzenteller 60 - D.M.
- 1 große silb. Gemüseschüssel 65 - D.M.
- 1 gr. silb. Besteckkorb 75 - D.M.
- 2 silb. Schalen große 120 - D.M.
- 2 silb. Aschbecher 28 - D.M.
- 3 silb. Confectschalen 65 - D.M.
- 1 silb. Confectschale mit blauem Einsatz 30 - D.M.

2709 -

Ausgefertigt am 18. Aug. 1958  
Gelesen am  
Abgesandt am



	Übertrag 2709	
2 silb. Gebäckzangen		38 - DM
1 silb. Salzfüßler		30 - DM
1 silb. große Aufschnittplatte		75 - DM
2 silb. Tortenheber		25 - DM
2 silb. Zuckerzangen		20 - DM
2 silberne Weinheber		30 - DM
1 silb. silberne Tieglasschmutterätze		100 - DM
2 silb. Weinflaschenuntersätze		30 - DM
1 silb. Toilettegarnitur 5 teilig		70 - DM
		<u>312,9 DM</u>

27. Oktober 1955.

Julius Leiser.

56 Fosh Washington Ave  
New York 32, N.Y.

Habe folgende Diamanten, Gold u. Silbersachen im Febr.  
1939 durch Verfügung der damaligen Regierung u. laut Kin-  
natsz gerichtlichen Vermögens in Hamburg abliefern müssen.  
Name u. Strafe der damaligen Ablieferungsstelle habe  
nicht mehr in Erinnerung.

- ein Brilliant anhänger 12 Steine in Platin gefaßt  
mit Platin Kette - 1200 - D.M.
- ein Damen Brilliantring 2 große Steine, 7 kleine Steine  
u. 2 Smaragden, der ganze Ring in Platin gefaßt - 1000 - D.M.
- ein goldener Damerring 14 Kar. Gold mit 2 echten Perlen - 250 - D.M.
- Drei goldene Damenbrotschen 14 Kar. Gold 240 - D.M.
- ein Damen Brilliant Nadel mit 1 großen u. 2 kleine  
Brillianten 400 - D.M.
- Zwei goldene Damenarmbänder 14 Kar. Gold 200 - D.M.
- ein goldene Damenarmbanduhr 14 Kar. Gold 125 - D.M.
- ein goldene Halskette mit gold. Ohrringen 14 Kar. Gold 150 - D.M.
- Zwei Paar gold. Ohrringen 14 Kar. Gold mit Perle u. Rubin 65 - D.M.
- 1 gold. Damerring mit Onixstein 14 Kar. Gold 38 - D.M.
- ein silberne Damenarmbanduhr 45 - D.M.
- ein silberne Damen Halskette mit Anhänger 25 - D.M.
- Zwei silberne Damenbrotschen 25 - D.M.
- 2 silberne Damenarmbänder Reifen 20 - D.M.

3783 -

-2-

Ausgefertigt am 15. Aug. 1958  
Gelesen am 18. Aug. 1958  
Abgesandt am



3 Paar silberne Damenohrringe <sup>Werbung 297 82</sup> 30 - D.M.  
eine Schweizer goldene Herren deckeluhr  
mit goldener Kette 14 Kar. Gold - 600 - D.M.  
zwei goldene Herrensiegelringe 14 Kar. Gold - 100 - D.M.  
ein goldener Herrenring mit 1 Brillanten 14 Kar. Gold 300 - D.M.  
eine goldene Schiffsmafel mit echt. Perle 100 - D.M.  
2 Paar goldene Manschettenknöpfe 14 Kar. Gold 60 - D.M.  
3 goldene Blindenknöpfe 14 Kar. Gold 20 - D.M.

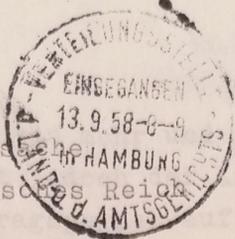
499 8 DM

Julius Leiser

**Siegfried Kroll**

Rechtsanwalt  
Berlin W 15  
Xantener Straße 8  
Tel. 91 88 50

Berlin, den 10. September 1958  
IV/Sa.



In der Rückerstattungs-  
Julius Leeser ./.. Deutsches Reich  
- Z 20 675 ~~1-2-~~

- V
- 1.) Z. UA. 1 neu
- 2.) Damm St. z. St.
- 3.) Ber. an RA Kroll, d. d. Ber. v. 10.9.58 zur UA i. Zusammenhang mit Einr. St. z. den Ber. der OFD v. 8.8.58 betr. Hausverl (UA 2.) wird nach Entgegenf. = Hinweis auf Ber. v. 7.7.58 Ziff. 4 (alle Ziffern 2-fach!) =
- 4) B. Fr. Uw 1679

Ausgefertigt am 20. Sept. 1958  
Gelesen am 22. Sep. 1958  
Abgeandt am

An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz

... kann auch keine Angaben  
... macht, dass die Abrech-  
... befinden sein müsste, da  
... Gegenstände, die aus  
... festgestellt werden konnte.

wird auf den Schriftsatz des Antrags-  
gegners vom 8.8.58 namens des Antrag-  
stellers folgendes erwidert:

Die von dem Antragsteller abgeliefer-  
ten Wertgegenstände haben sich niemals  
in dem beschlagnahmten Lift befunden,  
vielmehr sind diese Gegenstände bereits  
im Februar 1939 bei der Annahmestelle  
für Edelmetalle in Hamburg abgeliefert  
worden, wogegen der Lift erst im Mai  
1939 durch die Firma Keim, Kraut & Co.  
unter Aufsicht eines Zollbeamten ge-  
packt wurde. Es wäre dem Antragsteller  
daher gar nicht möglich gewesen, in  
diesen Lift Edelmetalle zu verpacken,  
da dies streng verboten war.

In diesem Lift war lediglich, neben  
anderen Papieren, die der Antragstel-  
ler dort verpackt hatte, eine Liste  
über die abgelieferten Wertsachen mit  
der Abrechnung der Annahmestelle ent-  
halten, aus der sich der Ankaufspreis  
ergab, den die Annahmestelle an den  
Antragsteller damals ausgezahlt hat.  
Über das Gewicht der einzelnen abge-  
lieferten Gegenstände und den Erlös  
(Ankaufsbetrag) hat der Antragsteller

2

10

Mitteilungsvorgang nach Fristablauf  
17. Okt. 1958

heute keine Unterlagen mehr und kann auch keine Angaben mehr machen. Er ist jedoch der Ansicht, dass die Abrechnung noch beim Antragsgegner aufzufinden sein müsste, da auch der Umfang der versteigerten Gegenstände, die aus dem Lift entfernt worden sind, festgestellt werden konnte.

Abschrift anbei.

Rechtsanwalt S. Kroll

durch:

Assessor

Herrn  
Rechtsanwalt S. Kroll  
Berlin W 11  
Kantowstr. 2

In der Bückarstellungssache

Julius Besser

Deutsches Reich

wird Ihnen gemäß richterlicher Verfügung mitgeteilt, dass Ihr Schreiben vom 10. September 1958 zur Unterakte 1) genommen worden ist. Bisherige Stellungnahme zu dem Schreiben der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 8.8.1958 betr. Anwalt (Unterakte 2) wird noch entgegengesehen. - Es wird um Einreichung Ihrer Schriftsätze in doppelter Ausfertigung und für jede Unterakte getrennt gebeten.

Die Geschäftsstelle

Justizangestellter

1. f. f. ...  
Eide. b. 2. h. ...  
2.) 2. h. ...

Empfangen am 18. Okt. 1958  
Empfangen am 20. Nov. 1958

47/101-18

14

GEMEINSAME EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.  
-----

Wir, die Unterzeichneten

1.) Ehefrau Auguste Leeser, wohnhaft in New York, Fort Washington Ave. 52.

2.) Tochter Ursula Gonsenhausen, geb. Leeser, nunmehr wohnhaft in Rochester, N.Y.

versichere hiermit, zur Vorlage bei den deutschen Behoerden in der Rueckerstattungssache des Ehemanns bzw. des Vaters Julius Leeser, Folgendes an Eidesstatt:

Wir waren Beide persoenlich zugegen, wie Herr Julius Leeser an einem bestimmten Tag im Monat Februar 1939 in unserem damaligen Haus in Bémervoerde unsere Silbersachen und andere Wertgegenstaende zusammepackte und damit zur Ablieferung bei der vorgeschriebenen Amtsstelle in Hamburg nach Hamburg fuhr, und zwar in Begleitung eines Herrn Julius Salomon, der damals auch in Bémervoerde wohnte, und zum gleichen Zweck, der Ablieferung, mit Herrn Julius Leeser nach Hamburg fuhr. Als Herr Julius Leeser am naechsten oder uebernaechsten Tag von Hamburg zurueckkehrte, hat sowohl er, wie auch Herr Salomon, uns sofort berichtet, dass er die mitgenommenen Schmuck uns Wertsachen abgeliefert hat und hat uns auch den hierfuer erhaltenen Ablieferungsschein gezeigt. Wir wissen aber heute nach so langer Zeit nicht mehr, welche ziffernmaessige Betraege darin eingetragen waren.

Die Einzelliste, die Herr Leeser, bei der deutschen Rueckerstattungsbehoerde einreichte, haben wir zu dritt naemlich die beiden Unterzeichneten und Herr Leeser selbst, aus unserer genauen Erinnerung niedergeschrieben. Nach unserem besten Wissen und Gewissen koennen wir erklaren, dass diese Liste richtig aufgestellt ist.

Auguste Leeser

Subscribed and sworn before me

This 14. Day of December 1958.

Ursula Gonsenhausen  
geb. Leeser

Vor mir, Notar in  
New York City, U.S.A.  
persoenlich unterschrieben  
und beschworen, am 1.  
DEC 14 1958

Max Koppel

MAX KOPPEL  
NOTARY PUBLIC, STATE OF NEW YORK  
No. 31-2177800  
Qualified in New York County  
Term expires March 30, 1968

4

Eigene Eidesstattliche Versicherung.

Hiermit gebe ich in Ergaenzung meines dem Rechtsanwalt und Notar Siegfried Kroll Originalschreibens vom 22. April 1958 der Angaben ueber die Ablieferung unserer Silber- und anderer Wertsachen in zwei getrennten Listen enthaelt nach meiner besten Erinnerung noch folgende weitere Angaben, die ich hiermit an Eidesstatt versichere:

1.) Was den Ort der Ablieferung anlangt, so weiss ich bestimmt, dass ich alle die in den zwei Listen angefuhrten Gegenstaende in Hamburg bei der zustaendigen Ablieferungsstelle habe abgeliefert. Der Regierungsbezirk Stade, zu dem Bremerfoerde gehoert, hatte keine eigene Ablieferungsstelle. Wir mussten auf behoerdliche Anordnung unsere Silber- und Wertsachen in Hamburg abliefern. Das weiss ich ganz bestimmt.

2.) Ueber die Anmeldung vom 24.2.1948 beim Zentralamt kann ich heute mehrere Einzelheiten nicht angeben. Ich weiss auch nicht mehr zu welchem Zweck dieselbe von mir verlangt wurde. Ich vermute, dass ich sie damals auf Verlangen meiner damaligen Vertreter den Rechtsanwälten Dr. Sachse und Behrend in Stade diesen ueberreicht habe. Es ist mir bisher nicht gelungen, eine Abschrift dieser Liste vom 24.2.1948 zu erhalten, damit ich an Hand derselben versuchen kann, mein Gedaechnis aufzufrischen, da weder in den Akten der RA. Dr. Sachse u. Behrens noch in den Akten des RA. Siegfried Kroll befindet. Mehr kann ich zu diesem Punkte nicht sagen, da mein Gedaechnis infolge meiner verschiedenen Leiden insbesondere auch infolge meiner Arterienverkalkung wegen der ich auch in staendiger aertzlicher Behandlung stehe, und infolge meines Alters von 75 Jahren sehr gelitten hat.

3.) Was nun die eingereichten zwei Listen ueber abgelieferte Silbersachen (Wertsachen) und Liste ueber Gold-Silber-Schmuck anlangt, so gebe ich zusaetzliche zu meinem Schreiben vom 22.4.1959 noch folgende Einzelheiten, deren meine Ehefrau und ich sich erinnern koennen:

1.) Liste der abgelieferten Silbersachen: wie schon bemerkt, waren saemtliche in dieser Liste aufgefuehrten Silbersachen echt Silber 800 gestempelt. Der an erster Stelle dieser Liste aufgefuehrte Silberkasten enthielt Bestecke fuer 12 Personen und zwar zusammen 154 Teile. Die Bestecke waren von der ueblichen Groesse, wie sie damals in Deutschland waren. Diesen Silberkasten hat meine Ehefrau bei ihrer Heirat mit mir im Jahre 1923 als Aussteuer mitgebracht. Der von uns geschaeetzte Wert von DM 1.200.-- ist sehr konservativ.

Von den anderen auf dieser Liste zusaetzlich aufgefuehrten Silbersachen, die auch alle 800 gestempelt waren und die normale Groesse und das normale Gewicht hatten - mehr kann ich dazu nicht sagen - gehoerten die nachstehenden Silbersachen mir

1/2 Dtz. silb. Essloeffel	DM 50.--
1/2 " " Essgabeln	" 50.--
1/2 " " Essmesser	" 65.--
2 silb. Gemueselloeffel	" 25.--
1 silb. grosser Auffuelloeffel	" 25.--

Von den aufgefuehrten 2 Dtz. Teeloeffeln in Silber Schaetzwert DM 96.--, ferner von den 2 grossen Silberschalen Schaetzwert DM 120.-- gehoerte eine ein Erbstueck von meinen Eltern, mir. Ebenso als Erbstueck von meinen Eltern 1 von den 2 silb. Weinbechern (Kiddusch-Becher) Schaetzwert DM 30.--. Die uebrigen vorgenannten Silbergegenstaende habe ich

in meiner Junggesellenzeit im Laufe der Jahre in verschiedenen Geschäften teils in Bremerförde, teils in Bremen oder Hamburg angeschafft. Die Namen dieser Geschäfte weiss ich nicht mehr. Ein Teil davon, z.B. 4 silb. Essloeffel, einige Teeloeffel habe ich in meiner damaligen Eigenschaft als Schuetzenkoenig und als Schuetze der Schuetzengesellschaft Bremerförde erhalten.

Alle anderen auf der eingereichten Liste aufgefuehrten Silbergegenstaende waren Eigentum meiner Ehefrau. Sie hat dieselben z.T. in die Ehe eingebracht z.T. von ihren Eltern, z.T. nach der Heirat von mir als Geschenk erhalten. In keinem Falle wissen wir infolge der Laenge der Zeit mehr den Anschaffungsort und den Anschaffungspreis noch das einzelne Gewicht. Sie waren aber alle von normaler Grosse und normalem Gewicht, wie man es allgemein in Deutschland hatte. Die Gewichte koennten nur aus der Liste entnommen werden, die im Lift war und mir damals von der amtlichen Stelle in Hamburg erteilt wurde, aber mit all meinen anderen Sachen in dem Lift verschwunden ist.

2.) Liste ueber Gold- und Silber-Schmuck: Von den auf dieser Liste aufgefuehrten Wertgegenstaenden waren die letzten 6 Stuecke mein Eigentum, alle uebrigen Gegenstaende das Eigentum meiner Frau. Von meinen Gegenstaenden habe ich die Schweizer goldene Herrenuhr etwas im Jahre 1908 in einem Geschafft in Hamburg am Schulterblatt neu gekauft, ebenso die dazu gehoerige goldene Kette, beides war 14 Kar. Name des Geschaffts ist nicht mehr in meiner Erinnerung. Von den zwei goldenen Siegelringen, die ungefaehr gleichwertig waren erbeite ich von meinem verstorbenen Vater, den anderen habe ich in den 20 er Jahren in einem mir dem Namen nach nicht mehr erinnerlichen Geschafft gekauft. Den dritten Goldring mit Brillanten habe ich in den letzten Jahren vor dem letzten Weltkrieg bei einem Juwelenhaendler August Schwabe in Vegesack bei Bremen gekauft. Der damalige Anschaffungspreis ist mir nicht mehr bekannt. Die goldene Schlipfnadel, die goldenen Manschettenknoepfe und 3 goldene Hemdenknoepfe sind gelegentliche Geschenke meiner Frau, wann sie angeschafft wurden ist mir nicht mehr bekannt.

Alle uebrigen auf dieser Liste aufgefuehrten Schmuckstuecke sind Eigentum meiner Ehefrau. Wie bereits in meinem Schreiben vom 22.4.59 bemerkt, sind diese Schmuckstuecke ihr teils von den Eltern geschenkt teils in die Ehe eingebracht, teils von mir in der Ehe geschenkt. Mehr ins Einzelne gehend koennen wir die Herkunftsquelle, die Art und das Anschaffungsjahr nicht mehr bezeichnen. Dagegen fuege ich noch eine von meiner Ehefrau angefertigte Zeichnung, fuer ihre vier wertvollsten Schmuckstuecke bei, naemlich den Brillantanhaenger, den von ihrem Onkel Max Meyer im Jahre 1927 in Bremen besorgten Ring in Platin gefassten Ring mit Smaragden, die mit Steinen versehene Platinnadel und den Perlenring. X

Schliesslich bemerke ich noch, dass die von mir auf den beiden Listen angefuehrten Schaetzwerte sich unter dem wirklichen Wert befinden duerften, wie mir es jetzt von hiesiger Seite, gesagt wurde.

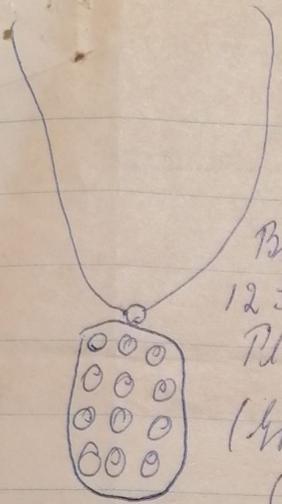
New York, den 20. Mai 1959.

Julius Lessor

Vor mir, Notar in  
New York City, U.S.A.  
persönlich unterschrieben  
und beschworen, am:  
MAY 20 1959

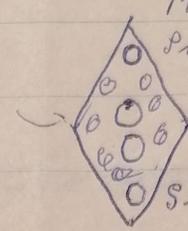
Max Koppel

Max Meyer Bremen  
von Oudek besorgt  
wie in Liste angegeben



Brilliantanhänger,  
12 Steine (Platin)  
Platin Kette  
(Holstück von Eltern)  
(Geschenk)

Ring in Platin gefasst  
Smaragd  
2 gr. Steine  
Brillianten  
Smaragd, 7 kleine Steine



Perlenring 2 Perlen  
14 K. Gold



Platin Handl., 1 großer Stein  
2 Kl. Steine  
(Geschenk von Eltern)

Auguste Leser.

Vor mir, Notar in  
New York City, U.S.A.  
persönlich unterschrieben  
und beschworen am  
**MAY 20 1959**

Max Koppel

MAX KOPPEL  
NOTARY PUBLIC, STATE OF NEW YORK  
No. 31-2177900  
Qualified in New York County  
Term expires March 30, 1961

seinem Schiffsarzt von ...  
wegen Entziehung von Gold- und Silbersachen betr. Julius Salomon,  
Bremerförde ./. Deutsches Reich in Hamburg bisher nicht anhängig gew  
sei. Das sei insofern auffällig, als nach den Angaben des Antrag-

**Oberfinanzdirektion  
Bremen**

0 5608 B - BV 21

Bei Antwortschreiben wird um Angabe obigen  
Geschäftszeichens gebeten

②3 Bremen 1, den 16. Sept. 1959  
Haus des Reichs, Richtweg 25  
Zimmer 430 a  
Fernsprecher: (Vermittlung) 30651  
oder bei Durchwahl 3065  
Fernschreiber über: 024 4491  
Postschließfach 17



An das  
L a n d g e r i c h t,  
2. Wiedergutmachungskammer,  
H a m b u r g 36,  
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude.

Betr.: Rückerstattungsache Leser gegen Deutsches Reich;  
hier: Ablieferung von Wertgegenständen.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 2.9.1959.- 2 Wik 258/58 Z 20 675 -1-

Nach den Feststellungen der Oberfinanzdirektion können Gold-, Silber- und Schmuckgegenstände von Juden, welche 1939 in Bremervörde ansässig waren, nur bei der Pfandleihe in Bremen abgeliefert worden sein, nachdem sie vorher eine entsprechende Anweisung der Devisenstelle des damaligen Oberfinanzpräsidenten in Bremen erhalten hatten.

Im Auftrag  
gez. B ü c h e l

Begleitet

*Handwritten signature*  
Ang.



*V*  
1) *Handwritten notes*  
2) *Handwritten notes*

17. SEP. 1959

*24. 2000*  
*18.9.59*  
*Mö.*

*Handwritten notes at bottom:*  
... f. VTD, daß angeht die  
... der Fr. Guu. Bremen v. 27. 11.  
die Post der Kammer wofür  
...

*Handwritten red mark:* 11/10

42

ISRAELITISCHE GEMEINDE BREMEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Siegfried  
Rechtsanwalt und Notar  
Berlin W 15, Kantower Str. 8  
Tel. Nr. 91 89 50  
BREMEN, POSTFACH 509



1/6 Abhandlung  
gef. am 17.9.59 fert. in. aus. mit  
Mo.

24. SEP. 1959

BREMEN, 21. Sept. 1959

BRIEFADRESSE: BREMEN I,  
POSTFACH 509

TELEFON: 5 34 41, 8 30 12

BANKKONTO: BREMER BANK 3750

SPRECHSTUNDE: INDUSTRIESTR. 12

NACH VORHERIGER TEL. VEREINBARUNG

Dr. Pl/Bz

An das  
Landgericht  
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36  
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude

Betr.: Aktz. 2 Wik 258/59  
Z 20 675 -1-.

In der Rückerstattungssache Leeser ./.. Deutsches Reich bestätigen wir Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 17. ds. Mts. Da in Bremervörde keine besondere Ablieferungsstelle für Wertgegenstände eingerichtet war, stand es den Juden frei, in Hamburg, Bremen oder Hannover bei einer dafür vorgesehenen Ablieferungsstelle (Leihhaus) ihre Gold- und Silbersachen und dergl. abzuliefern. Gegenstände von ausserordentlichem Wert waren nach Berlin abzuliefern.

Der Vorstand der  
Israelitischen Gemeinde Bremen

CARL KATZ

1) Abschrift an ~~OTD~~ Part. Verb. 7. B.

2) Zusatz f. OTD, daß angelehnt der  
Entscheidung des 1. Inst. Bremer v. 27. d. 17.  
die Inst. des Hannover wohl zu  
bejahen sein wird. Eine Stellungn. zur Sache selbst  
(Entspr. Schrift v. 6.6.59) wird ~~unverändert~~ gelassen  
gef. am 17. 11. 2) 25. 9. 59 Mo. ak

3) 3 v. d. 24. SEP. 1959

Braburg

3) Vermerk: Inst. Verb. Vorgericht  
fällt nach

14. OKT. 1959

gef. am 15. 10. 59  
Mo. ak

3

1

Antragst. hat auf Rechtsmittel verzichtet Bl. 55  
Antragsgeg. " " " Bl. 56

45



Dieser Beschluß ist rechtskräftig.  
Hamburg, den 8. Feb. 1960

Die Geschäftsstelle

*[Signature]*

Justizoberinspektor

*Ampl. beschl. bef. in der  
O.D. steht nun*

### Landgericht Hamburg

2 WiK 258/59  
Z 20 675 -1-

19. NOV. 1959

8. Feb. 1960

*[Signature]*

### Beschluß

In der Rückerstattungssache

des Herrn Julius L e e s e r ,

New York 32, Ft Washington-Ave 56,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Siegfried Kroll,

Berlin W 15, Xantener Str. 8,

20.11.59

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,

gesetzlich vertreten durch den Bundesminister

für Finanzen, Verfahrensvertreterin Ober-

finanzdirektion Hamburg,

Az.: L 218 - BV 413 (S) -,

20/11.59

Antragsgegner,

1) Ausfertigung an:

~~2~~ x Parteien

x Beteiligte

mit Urkunden

*ab 19/11.59*

2) 1 Abschrift an

~~Landamt~~

~~Landmög. Kont.~~

~~Grundbuchamt~~

Zentralamt

mit CC 16

*ab 8.11.61*

3) Form B ab zum

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-  
kammer, durch folgende Richter:

1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,

2.) Landgerichtsrat Dr. Millauer,

3.) Gerichtsassessor Quellhorst

am 28. Oktober 1959 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verurteilt,

nach

Ko

nach Maßgabe der §§ 31 ff. des Bundesrück erstattungsgesetzes vom 19. Juli 1957 3.000,-- DM (i.W.: Dreitausend Deutsche Mark) an den Antragsteller zu zahlen.

Mit den weitergehenden Rück erstattungsansprüchen wird der Antragsteller abgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller ist Jude im Sinne der aufgehobenen Sondergesetzgebung der NS-Regierung. Er wohnte früher in Bremervörde und wanderte im Jahre 1938 wegen Verfolgung seiner Rasse aus Deutschland nach Übersee aus.

Wegen Entziehung seines Umzugsgutes hatte der Antragsteller bereits in den Jahren 1948/49 Rück erstattungsansprüche geltend gemacht, über die durch Beschluß der Kammer vom 18. April 1952 <sup>- Az: 261 R 18/52 -</sup> rechtskräftig entschieden wurde. In diesem Beschluß wurde unter Abweisung weitergehender Ansprüche festgestellt, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, dem Antragsteller für versteigerten Hausrat 2.000,-- RM zu ersetzen. Auf die Gründe des Beschlusses sowie den übrigen Inhalt der herangezogenen Akte~~x~~ wird verwiesen.

Am 28. November 1957 hat der Antragsteller wegen Entziehung von Gold-, Silber- und Schmucksachen Rück erstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich angemeldet und 2 Listen vom 27. Oktober 1955 eingereicht, in denen der entzogene Schmuck aufgeführt und in DM

bewertet

17  
4M

bewertet worden ist (Bl.3 und 4 d.A.). Der Antragsteller trägt vor: Er sei im Februar 1939 zusammen mit einem Herrn Salomon nach Hamburg gefahren und habe dort seinen gesamten Bestand an Gold und Silber bei einer öffentlichen Ankaufsstelle abgeliefert. Die von der Ablieferungsstelle erhaltene Quittung über den Ankaufspreis, aus der sich auch der Umfang der abgelieferten Stücke ergebe, habe er nicht mehr im Besitz. Sie sei zusammen mit anderen Papieren, die sich in dem ihm entzogenen Lift befunden hätten, verloren gegangen. Über die Gewichte der angegebenen Wertsachen und den erhaltenen Ankaufserlös habe er keine weiteren Unterlagen und könne auch sonst keine weiteren Angaben mehr machen.

Der Antragsteller verlangt Schadensersatz <sup>in Höhe</sup> von insgesamt 8.120,-- DM.

Der Antragsgegner hat einer Rückerstattung widersprochen, weil angesichts der Tatsache, daß der Antragsteller seinerzeit in Bremervörde gewohnt habe, nicht hinreichend nachgewiesen worden sei, daß die Gold- und Silbersachen in Hamburg abgeliefert werden mußten.

Der Antragsteller hat eine eidesstattliche Versicherung seiner Ehefrau und seiner Tochter vom 14. Dezember 1958 (Bl.14 d.A.), eine solche seiner Ehefrau vom 7. Mai 1959 (Bl.28 d.A.), eine solche der Hulda Adler vom 23. März 1959 (Bl.20 d.A.) sowie seine eigene vom 20. Mai 1959 (Bl.30 d.A.) zu den Akten gereicht, auf deren Inhalt Bezug genommen wird. Die

Kammer

Kammer hat verschiedene Auskünfte darüber eingeholt, ob für den in Bremervörde ansässig gewesenen Antragsteller die öffentlichen Ankaufsstellen in Hamburg zur Ablieferung der Wertsachen zuständig gewesen sind. Insoweit wird verwiesen auf die Schreiben des Landgerichts Hannover vom 21. April 1959 (Bl.24 d.A.), der OFD Hannover vom 29. April 1959 (Bl.26 d.A.), des Regierungspräsidenten Stade vom 29. Juli 1959 (Bl.36 d.A.), der jüdischen Gemeinde in Hamburg vom 14. September 1959 (Bl.40 d.A.), der israelitischen Gemeinde in Bremen vom 24. September 1959 (Bl.42 d.A.) und der OFD Bremen vom 16. September 1959 (Bl.41 d.A.).

Beide Parteien haben auf mündliche Verhandlung vor der Kammer verzichtet.

## II.

Der fristgerecht geltend gemachte Rückerstattungsanspruch ist nur in der aus der Beschlußformel ersichtlichen Höhe begründet; weitergehende Ansprüche sind nicht gerechtfertigt.

Die Kammer hält sich zur Entscheidung für örtlich zuständig, denn es ist als bewiesen zu erachten, daß der Antragsteller seine Wertgegenstände in Hamburg abgeliefert hat. Nach der Auskunft der OFD Bremen sollen zwar nach den dortigen Feststellungen Juden, welche 1939 in Bremervörde ansässig waren, ihre Wertsachen nur bei der Pfandleihanstalt in Bremen haben abliefern können. Entgegen dieser Auskunft hat die israelitische Gemeinde Bremen jedoch mitgeteilt, daß es den Bremervörder Juden

freigestanden

freigestanden habe, ihre Gold- und Silbersachen in Hamburg, Bremen oder Hannover abzugeben. Nach dieser letztgenannten Auskunft erscheint die Darstellung des Antragstellers, er habe seine Wertgegenstände in Hamburg abgeliefert, nicht nur möglich, sondern muß angesichts <sup>insoweit</sup> der glaubwürdigen Schilderung seiner Ehefrau und seiner Tochter in deren eidesstattlichen Versicherung vom 14. Dezember 1958 und unter Berücksichtigung seines Beweisnotstandes als nachgewiesen angesehen werden, mag auch die Auskunft der Oberfinanzdirektion dem entgegenstehen. Denn die Kammer glaubt, daß den Angaben der israelitischen Gemeinde mit Rücksicht auf deren grundsätzlich ~~besser~~ Informationsmöglichkeiten der Vorzug zu geben ist.

Da der Antragsteller sowohl Ansprüche aus eigenem Recht geltend macht und auf Grund der Erklärung seiner Ehefrau vom 7. Mai 1959 ermächtigt <sup>worden</sup> ist, auch deren Ansprüche zu verfolgen, bestehen gegen die Aktivlegitimation des Antragstellers keine Bedenken.

In der Sache selbst ergibt sich bereits aus den vorangegangenen Ausführungen zur Zuständigkeit der Kammer, daß eine Entziehung von Gold-, Silber- und Schmucksachen durch das Deutsche Reich im Sinne Art.2 REG hinreichend glaubhaft gemacht worden ist. Außer durch die eidesstattliche Versicherung der Ehefrau und der Tochter des Antragstellers vom 14. Dezember 1958 wird die erfolgte Ablieferung, zu der sämtliche Juden auf Grund der Anordnung vom 21. Februar 1939 verpflichtet

waren

waren, überdies auch durch die Versicherung der Hulda Adler bestätigt. Demgemäß ist der Antragsgegner nach Art.26 Abs.2 REG i.V.m. § 16 BRUG zum Schadensersatz verpflichtet.

Was den Umfang und die Höhe des geltend gemachten Schadens anbetrifft, so liegen außer den eigenen Angaben des Antragstellers sowie seiner Angehörigen keine weiteren Anhaltspunkte vor. Insbesondere fehlt eine Ablieferungsquittung, die der Antragsteller ~~mit~~ in dem verloren gegangenen Lift <sup>mit-</sup> verpackt haben will. Die Angaben des Antragstellers in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 27. Oktober 1959 vermag die Kammer nicht als hinreichend zuverlässige Grundlage zu einer Bewertung heranzuziehen, selbst wenn jener den Inhalt seiner Aufstellung in der weiteren eidesstattlichen Versicherung vom 20. Mai 1959 näher umschreibt und auch die Ehefrau und Tochter in ihrer Versicherung vom 14. Dezember 1958 die Angaben des Antragstellers insgesamt bestätigt hab<sup>en</sup>, denn gegen die Zuverlässigkeit der Aufstellungen sprechen verschiedene Umstände: Zunächst muß der Antragsteller darauf hingewiesen werden, daß in der Liste über abgeliefertes Silber an drittletzter Stelle " 1 Dtz. silberne Teegläser-Untersätze" verzeichnet worden sind, die er in dem Verfahren wegen Entziehung eines Lifts (2 WiK 18/52) als Inhalt seines Lifts ~~mit~~ angegeben hat (vgl. Schriftsatz vom 11. Juni 1951, Bl.29, 1. Zählung); außerdem ist der gleiche Posten in einer weiteren Aufstellung jenes Verfahrens (Bl.14, 2. Zählung) mit der Bezeichnung

"1 Dtz.

17  
51

1 "1 Dtz. Teegläser mit versilb. Halter" *aufgeführt* worden.  
Wird schon durch derartige Unstimmigkeiten die Zuverlässigkeit der gesamten Aufstellung in Frage gestellt, so ist insbesondere aber nicht zu erklären, warum der Antragsteller einen derartig großen Verlust, wie er ihm in diesem Verfahren geltend macht, nicht schon seinerzeit anlässlich seiner ~~er~~ ersten umfassenden Anmeldungen beim Zentralamt vom 15. Oktober 1947, vom 23. Februar 1948 und 10. Januar 1949 mitberücksichtigt hat (vgl. Bl. 3, 5 und 7 der Akte 2 WiK 18/52). Seine auf Befragen der Kammer hierzu gegebene Stellungnahme in der eidesstattlichen Versicherung vom 20. Mai 1959 erscheint ausweichend und wenig einleuchtend. In diesem Zusammenhang ist auch auffallend, daß sich der Antragsteller an den Umfang seiner damals - im Jahre 1939 - abgelieferten Wertgegenstände "ganz bestimmt" erinnern kann, während er sich zu den rund 10 Jahre später abgegebenen Anmeldungen nicht mehr zu äußern vermag. Das Vorbringen des Antragstellers ist umso weniger überzeugend, als für den gesamten Inhalt des Lifts ein Brutto-Versteigerungserlös von nur 956,50 RM erzielt worden war und demgemäß der Entziehungswert des Hausrats auf 2.000,-- RM festgestellt wurde, andererseits für den ~~in Lift zunächst mitverpackten~~ Bestand an Gold-, Silber- und Schmucksachen jetzt ein Schadensersatz von mehr als 8.000,-- DM gefordert wird.

Nach allem kann die von dem Antragsteller eingereichte Aufstellung hinsichtlich seines Gold- und Silberbestandes

17  
52

Silberbestandes nicht zur Grundlage einer Schadensbemessung dienen. Die Höhe des erlittenen Schadens kann demgemäß nur auf Grund § 287 Abs.2 ZPO von der Kammer geschätzt werden. Unter Berücksichtigung sämtlicher zuvor genannter Umstände erscheint ein Betrag von 3.000,-- DM angemessen.

Demgemäß war der Antragsgegner in Höhe dieses Betrages zu verurteilen, der Antragsteller hingegen mit weitergehenden Ansprüchen abzuweisen.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da die Voraussetzungen des § 7 der 2. AVO zum REG nicht vorliegen (Art.63 REG).

*Albrecht* *Wimmer* *Quellhorn*